

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Wegeleben

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der zuletzt geänderten Fassung und dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 27. Februar 2009 hat die Stadt Wegeleben am 27.11.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

1. Die Stadt Wegeleben erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
2. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Verwaltungsgebiet der Stadt Wegeleben. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
2. Halter des Hundes ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr pflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
4. Wird für Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
5. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind die Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a. für den ersten Hund 38,00 €
 - b. für den zweiten Hund 75,00 €
 - c. für den dritten und jeden weiteren Hund 150,00 €
 - d. Für den ersten als gefährlich eingestuften Hund 500,00 €
 - e. für jeden weiteren als gefährlich eingestuften Hund 700,00 €
2. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532), nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, weil bei diesen Hunden eine Gefährlichkeit vermutet wird. Insbesondere betrifft dies Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier Miniature Bull Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
3. Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Hunde nicht anzusetzen.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt für:

1. Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Jagdgebrauchshunde sind in den ersten zwei Jahren steuerfrei, anschließend werden 50 v. H. Steuerermäßigung gewährt.
3. Für Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
4. Diensthunde der Polizei, des Rettungswesens und des Zivil- und Katastrophenschutzes.
5. Blindenführhunde und Hunde sonst hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt.
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schauspielern für ihre Berufsausübung benötigt werden.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich zum Einsatz kommen.
5. Von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen sind die unter § 3 Nr. 2 genannten gefährlichen Hunde.
6. Hundehändler erhalten keine Steuerermäßigung.

§ 6 Zwingersteuer

1. Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde, davon mindestens eine Hündin, der gleichen Rasse mit Ahnentafel eines eingetragenen Vereins oder Clubs im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten und anerkannten Zwingerschutz besitzen, wird auf Antrag Zwingersteuer gewährt.
2. Die Zwingersteuer wird für das Verwaltungsgebiet der Stadt Wegeleben auf 100,00 € festgesetzt.
3. Hundehändler sind von der Zwingersteuer ausgeschlossen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen

1. Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung nach § 4, Steuerermäßigung nach § 5) werden auf Antrag gewährt, wenn Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll,
 - a. für den angegeben Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
2. Steuervergünstigungen im Sinne von Nr. 1 werden nicht gewährt, wenn der Hundehalter in den letzten fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung rechtskräftig wegen Tierquälerei von einem inländischen Gericht verurteilt worden ist.
3. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.
3. Die Steuerpflicht endet mit der Abschaffung oder Tod des Hundes. Dabei wird der Monat des Abganges steuermäßig noch voll berechnet.
4. Die Steuerpflicht entsteht bei Änderung von Steuertatbeständen mit Beginn des Kalendervierteljahres, dass der Änderung der Steuertatbestände folgt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer ist einmal jährlich bis zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig, wenn der Fälligkeitstermin nicht mit dem Steuerpflichtigen davon abweichend vereinbart wurde, insbesondere im Zusammenhang mit der Einziehung weiterer Steuern.

§ 10

Meldepflicht

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht (Überlassung, Kauf, Zuzug oder Geburt) bei der zuständigen Verwaltungsbehörde anzu-melden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
2. Bei der Anmeldung der Hunde ist das Wurfdatum und die Rasse nachzuweisen.
3. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Steuermarken, Kontrolle

1. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind.
2. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke mit sich führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, bei Kontrollen durch Bedienstete der Verwaltung oder der Polizei die Hundesteuermarke vorzuzeigen.
3. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt
 - a. die Hundeanmeldung gemäß § 10 Nr. 1 vorzunehmen.
 - b. im Falle einer Veräußerung entgegen § 10 Nr. 3 Satz 2 nicht Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 11 Nr. 2 die Hundesteuermarke nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht bei Kontrollen vorzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die 1. Neufassung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Wegeleben vom 12.05.1998 und deren Änderung vom 22.03.2001 außer Kraft.


Bürgermeister

